

Der Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens trägt bei aller Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane die Verantwortung für die Leitung des Ermittlungsverfahrens und damit für die Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens in diesem Stadium.<sup>61</sup> Daraus folgt die Verpflichtung der Untersuchungsorgane zur unmittelbaren Anleitung der Untersuchungshandlungen und die Aufsicht darüber. Der Staatsanwalt ist somit berechtigt, Weisungen über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu geben, ungesetzliche Verfügungen der Untersuchungsorgane aufzuheben oder zu ändern und selbst Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen durchzuführen.

Die speziellen Aufgaben der einzelnen staatlichen Organe der Strafrechtspflege sind hervorzuheben, weil Feststellungen im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum Ergebnis führten, daß eine klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen den verschiedenen Organen gerade bei der Mobilisierung und bei der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften unbedingt für eine erfolgreiche rationelle Tätigkeit erforderlich ist. Gegenwärtig finden wir noch viel nutzloses Nebeneinander an Stelle eines fruchtbaren Zusammenwirkens. Noch gibt es Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gerichten, Staatsanwälten und Untersuchungsorganen in einigen Kreisen über die Abgrenzung der Verantwortung für die Mobilisierung und das Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften, und nicht selten ist Doppelarbeit zu verzeichnen.

Die besondere Verantwortung der Untersuchungsorgane für die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Mitwirkung ergibt sich aus ihrer spezifischen Aufgabenstellung im Strafverfahren. Diese Verantwortung wird gegenwärtig verstärkt durch die zwar vorhandene und auch wachsende, aber noch nicht genügend entfaltete Initiative der gesellschaftlichen Kräfte zur unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren. Die Untersuchungsorgane werden in der Regel als erste in einem Strafverfahren tätig und untersuchen an Ort und Stelle. Sie haben auch als erste die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften herzustellen. In der Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane mit den gesellschaftlichen Kräften, bei der es stets um die Mobilisierung zur Mitwirkung am Kampf um die schrittweise Zurückdrängung der Kriminalität als wichtiger Aufgabe beim umfassenden Aufbau des Sozialismus geht, sind zwei Aspekte hervorzuheben:

— die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften zur Ge-

61. Vgl. Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17. 4.1963, GBl. I S. 57.